

Vertrag zur Durchführung des Zertifizierungsverfahrens gemäß den Programm- bestimmungen für Erzeugnisse der Land- und Ernährungswirtschaft zur Zeichennutzung „Geprüfte Qualität Bio“ (Bayerisches Bio-Siegel)

*Träger des Zeichens ist der Freistaat Bayern, vertreten durch das Staatsministerium für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Ludwigstraße 2, 80539 München*

zwischen der Kontrollstelle:

ÖkoP Zertifizierungs GmbH
Europaring 4
94315 Straubing

und dem Unternehmen:

1 Leistungen und Verpflichtungen der Kontrollstelle

- 1.1 Die ÖkoP Zertifizierungs GmbH ist gemäß ISO/IEC 17065 akkreditiert und als beliehene Kontrollstelle für die Zertifizierung des Öko-Landbaus in Bayern zugelassen.
- 1.2 Die Kontrollstelle führt Begutachtungen, Kontrollen auf allen Stufen der Produktion, Be- und Verarbeitung, des Warenverkehrs und der Herstellung von Produkten aus ökologischem Anbau gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und den Durchführungsvorschriften (VO (EG) Nr. 889/2008) sowie den Programmbestimmungen für Erzeugnisse der Land- und Ernährungswirtschaft zur Nutzung des „Bayerischen Bio-Siegels“ durch.
Die ÖkoP Zertifizierungs GmbH setzt neben den regelmäßigen Jahreskontrollen entsprechend den individuellen Risikofaktoren der Unternehmen zusätzlich auch unangemeldete Kontrollen an.
- 1.3 Die Kontrollstelle setzt für die Vor-Ort-Kontrollen fachkundiges, regelmäßig geschultes Personal ein. Dabei kann die Kontrollstelle diese Tätigkeiten auch an selbstständige Dritte vergeben.
- 1.4 Die Kontrollstelle erstellt über jede Prüfung einen Prüfbericht und übermittelt dem Zeichennutzer das Ergebnis. Entspricht das Prüfungsergebnis nicht den Anforderungen des Bio-Siegels, kann der Zeichennutzer eine Wiederholungsprüfung verlangen. Die Kosten trägt der Zeichennutzer bzw. Systempartner, soweit er dies zu vertreten hat.
- 1.5 Bei der begründeten Feststellung einer erheblichen Abweichung von den vertraglichen und gesetzlichen Pflichten des Unternehmens im Rahmen des Kontrollprozesses oder in vom Lizenznehmer angeordneten Fällen ist es der Kontrollstelle gestattet, zusätzliche Kontrollen auf Kosten des zu kontrollierenden Unternehmens durchzuführen. Hierzu zählen auch Stichprobenkontrollen oder Probennahmen, die direkt oder indirekt zu Lasten des Unternehmens gehen.
- 1.6 Die Kontrollstelle stellt dem Unternehmer, vorausgesetzt die Prüfbestimmungen werden befolgt, nach Abschluss des Zertifizierungsverfahrens eine entsprechende Konformitätsbestätigung aus.
Mit Ausnahme der in das Zertifizierungsverfahren eingebundenen Systempartner wird dem Unternehmer damit bestätigt, das Zeichen entsprechend seines Zeichennutzungsvertrages verwenden zu dürfen. Das Unternehmen erhält das „Zeichennutzungsrecht“.
- 1.7 Die Kontrollstelle verpflichtet sich und die von ihr beauftragten Personen und Institute, keinen weiteren Personen als den für das Kontrollunternehmen verantwortlichen Mitarbeitern und den zuständigen Behörden Einblick in die durch die Kontrolltätigkeit gewonnenen Informationen und Daten zu geben.
- 1.8 Die Kontrollstelle verpflichtet sich, dem Unternehmen Aktualisierungen hinsichtlich seiner Rechte und Pflichten einschließlich der Anforderungen und Einschränkungen für die Verwendung des „Bayerischen Biosiegels“ bereitzustellen.
- 1.9 Das Unternehmen hat das Recht, den Ausschuss zur Sicherung der Unparteilichkeit zur Behandlung von Einsprüchen, Beschwerden und Streitfällen anzurufen.
- 1.10 Gemäß den in den Programmbestimmungen für Erzeugnisse der Land- und Ernährungswirtschaft zur Nutzung des „Bayerischen Bio-Siegels“ erhobenen Daten werden den Lizenznehmer übermittelt. Die schließt die Mitteilung über festgestellte Abweichungen und Verstöße gegen die in den Programmbestimmungen festgelegten Vorgaben an den Lizenznehmer ein.

2 Verpflichtungen und Maßnahmen des Unternehmens

- 2.1 Jeder landwirtschaftliche Betrieb und jedes Unternehmen, welches am oben genannten System teilnehmen möchte, muss im Rahmen schriftlich dokumentierter Eigenprüfungen garantieren können, dass die Programmbestimmungen eingehalten werden.
- 2.2 Das o.g. Unternehmen beauftragt die ÖkoP Zertifizierungs GmbH alle notwendigen Kontroll- und Bewertungsmaßnahmen gemäß den jeweils geltenden Programmbestimmungen für Erzeugnisse der Land- und Ernährungswirtschaft zur Nutzung des „Bayerischen Bio-Siegels“ durchzuführen.

- 2.3 Die jeweils gültigen Bestimmungen des oben genannten Programms für die Tätigkeit im zutreffenden Geltungsbereich einzuhalten und alle Arbeitsgänge gemäß den ökologischen Produktionsvorschriften nach Maßgabe der Vorschriften der VO(EG) 834/2007 und der VO(EG) 889/2008 durchzuführen.
- 2.4 Das Unternehmen verpflichtet sich Betriebskontrollen von der betrauten Kontrollstelle auch von deren beauftragten Personen oder Institutionen durchführen zu lassen. Dabei stellt es der betrauten Kontrollstelle sämtliche Informationen und Dokumente zur Verfügung, die für eine vollständige Beschreibung des Unternehmens sowie zur Durchführung der Kontrolle einschließlich der Überprüfung des Warenflusses notwendig sind. Der Unternehmer ist ferner verpflichtet, der Kontrollstelle oder den von ihr beauftragten Personen jederzeit eine Besichtigung aller Betriebsstätten, -mittel und -abläufe zu ermöglichen, das Betreten von Grundstücken, Einrichtungen oder Räumen zu gestatten und Probenahmen zu unterstützen.
- 2.5 Im Fall eines Verstoßes oder von Unregelmäßigkeiten akzeptiert das Unternehmen die Durchsetzung der in den oben genannten Programmbestimmungen vorgesehenen Maßnahmen und leistet bei der Klärung von Verdachtsfällen jede erforderliche Unterstützung.
- 2.6 Das Unternehmen ist verpflichtet, der Kontrollstelle sämtliche Änderungen an der Unternehmensstruktur oder -leitung, den Produktionseinheiten, Prozessabläufen und der Produktpalette unverzüglich mitzuteilen.

3 Preise für die Kontrolle und Datenerhebung

- 3.1 Die Zertifizierungsleistungen werden entsprechend der Leistungserbringung in Rechnung gestellt. Die Kontrollkosten sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zu begleichen. Die Preisbestimmung ergibt sich aus der anliegenden Aufstellung der Kontrollstelle mit der Bezeichnung "Preisverzeichnis". Diese ist Bestandteil des Vertrages.
- 3.2 Eine Anpassung der Preise nimmt die Kontrollstelle einmal jährlich zum Stichtag 01.03. vor. Das aktuell gültige Preisverzeichnis teilt die Kontrollstelle dem Unternehmen unverzüglich schriftlich mit. Wenn der Unternehmer mit den Änderungen nicht einverstanden ist, wird ihm ein Kündigungsrecht von einem Monat ab Zugang des aktuellen Preisverzeichnisses eingeräumt. Ansonsten werden die Änderungen Vertragsbestandteil.

4 Gültigkeit des Vertrages und Kündigungsfristen

Dieser Vertrag wird für die Dauer eines Jahres geschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht von einer der Parteien mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende ordentlich ohne Angabe von Gründen gekündigt wird.

5 Schlussbestimmungen

- 7.1 Vom Träger des Zeichens (Freistaat Bayern, vertreten durch das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) erlassenen und jeweils aktualisierten Programmbestimmungen sind Bestandteil dieses Vertrages.
- 7.2 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Parteien werden die unwirksame Bestimmung unverzüglich durch eine solche wirksame ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- 7.3 Auf diesen Vertrag findet deutsches Recht Anwendung.
- 7.4 Gerichtsstand ist Sitz der Kontrollstelle.

Der Kontrollvertrag beginnt am _____.

Ort, Datum,

Unterschrift
(Unternehmer bzw. gesetzliche(r) Vertreter

Wiederholung in Druckbuchstaben

Straubing,

Unterschrift
(Kontrollstellenleitung Kontrollstelle)